

Palandt/Diederichsen, BGB, 61. Aufl. 2002, § 1612b BGB Rn. 12).

● Die relative Sättigungsgrenze beim Ehegattenunterhalt, bis zu der Elementarunterhalt als **Quotenunterhalt** geltend gemacht werden kann, liegt nach Auffassung des OLG Koblenz – 9 UF 140/01 – Urt. v. 17. 10. 2001 – bei einem Bedarf in Höhe von 8.000 DM; nur ein diesen Betrag übersteigender Unterhalt ist anhand konkreter Bedarfspositionen zu ermitteln. (Nach IV. 9. der Leitlinien des OLG Frankfurt/M. liegt die Grenze bei – nur – 3.920 DM/2.000 EUR.)

● Die **Nichtbeachtung des Selbstbehalts** als Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten in einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung verletzt das Grundrecht des Unterhaltsschuldners aus Art. 2 Abs. 1 GG auf Schutz vor einer unverhältnismäßigen Belastung durch Unterhaltsleistungen (BVerfG FamRZ 2001, 1685 = NJW-RR 2002, 73). Die Zulässigkeit der Zurechnung fiktiven Einkommens bleibt – wie das BVerfG ausdrücklich anmerkt – unberührt.

● Gegenstand eines Urt. des OLG Düsseldorf war die **Haftung eines Rechtsanwalts**, der am Abschluss eines **Vergleichs über nahehelichen Unterhalt** beteiligt gewesen war und eine unrichtige Berechnungsmethode im gerichtlichen Vergleichsvorschlag nicht bemerkt hatte. Die Leitsätze sind abgedruckt in FamRZ 2001, 1607; in seiner Anmerkung (a.a.O.) berichtet *Weiss* auch den Sachverhalt.

● Zur Vermeidung eines späteren Abänderungsverfahrens nach § 10a VAHRG sind auch **nachezeitliche**, auf individuellen Verhältnissen beruhende **Änderungen**, die einen anderen Ehezeitanteil der Versorgung ergeben, bereits in der Erstentscheidung über den **Versorgungsausgleich** zu berücksichtigen; diese Änderungen sind auch dann noch zu berücksichtigen, wenn sie erst während des Verfahrens der weiteren Beschwerde eingetreten sind (BGH FamRZ 2002, 93: Vorzeitige Versetzung eines Beamten in den Ruhestand nach dem Ende der Ehezeit mit der Folge, dass der Berechnung nicht mehr die prognostizierte, sondern die tatsächlich gewährte Versorgung zugrunde zu legen war).

● Wenn beide Eheleute in der Ehezeit angleichungsdynamische Anrechte (Ost) erworben haben und der ausgleichsberechtigte Ehegatte darüber hinaus ein nichtangleichungsdynamisches Anrecht (West) erworben hat, kann eine **Vereinbarung** der Eheleute wirksam sein, wonach das nichtangleichungsdynamische **Anrecht (West) des Ausgleichsberechtigten wie ein angleichungsdynamisches Anrecht (Ost) behandelt** werden soll. Unter Berücksichtigung einer solchen – vom Familiengericht genehmigten (§ 1587o Abs. 2 Satz 3 BGB) – Vereinbarung, die den Ausgleich (nunmehr) ausschließlich angleichungsdynamischer Anrechte (Ost) fingiert, kann der Versorgungsausgleich vor der Einkommensangleichung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) VAÜG durchgeführt werden (BGH FamRZ 2001, 1701).

● Die **geänderte Rechtsprechung des BGH zur sog. Anrechnungsmethode** bei der Berechnung des nahehelichen Unterhalts gemäß dem Urt. vom 13. 6. 2001 (FF 2001, 135 = FamRZ 2001, 986) ist auch bei dem zeitlich begrenzten **Wegfall der Kürzung der Versorgung** des Verpflichteten auf Grund des Versorgungsausgleichs nach § 5 Abs. 1 VAHRG zu berücksichtigen (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen – 1 A 1727/98 – Urt. v. 30. 8. 2001).

● Der BGH FamRZ 2002, 94 hat zu den Voraussetzungen Stellung genommen, unter denen das Familiengericht nach § 1618 Satz 4 BGB n.F. die **Einwilligung** des nicht sorgeberechtigten Elternteils **in die Einbenennung eines Kindes ersetzen** kann. Der BGH betont – auf der Linie der bisherigen (im Einzelnen zitierten) restriktiven Rechtsprechung der Oberlandesgerichte – die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eigens geänderte Wortwahl („für das Kindeswohl erforderlich“) und die damit bewusst vorgenommene Verschärfung der Eingriffsvoraussetzungen sowie die Absicht des Reformgesetzgebers, den Schutz der namensrechtlichen Bin-

dung des Kindes zum nicht sorgeberechtigten Elternteil stärker als bisher auszugestalten.

2. Erbrecht

● Die **Auslegung eines gemeinschaftlichen Testamentes** darf nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften. Bei der Auslegung kommt es auf den Willen beider Ehegatten an; es ist daher festzustellen, was die Testierenden mit ihren Worten haben sagen wollen. Ist der Wille der Testatoren festgestellt, bleibt zu prüfen, ob dieser Wille im Text des Testamentes eine hinreichende Stütze gefunden hat (BGH FamRZ 2002, 26 zur Zur Auslegung eines auf den Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten ausgesetzten Vermächnisses unter dem Gesichtspunkt der Anrechnung des Pflichtteils, den die durch das Vermächtnis Bedachte nach dem Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten auf ihr Verlangen erhalten hatte).

● Die **Bezugnahme des Erblassers in einer letztwilligen Verfügung** auf ein nach § 2267 BGB formgültiges gemeinschaftliches Ehegattentestament, das nicht vom Erblasser, sondern von seinem Ehegatten niedergeschrieben worden war, erfüllt das Formerfordernis des § 2247 BGB (OLG Frankfurt/M. NJW-RR 2002, 7).

RiAG a.D. *Dieter Miesen*

Buchbesprechungen

Kroiß:

Das neue Zivilprozessrecht, 1. Aufl. 2002, 235 Seiten, 35 EUR, Deutscher Anwaltverlag

Der Zivilprozess hat in letzter Zeit zahlreiche und bedeutsame Änderungen erfahren, vor allem durch das zum 1. 1. 2002 in Kraft getretene Reformgesetz.

Seine Entstehungsgeschichte, Ziele und wesentlichen Reforminhalte skizziert der als Richter am OLG praxiserfahrene Autor zunächst, ehe er sich den gesetzlichen Einzelheiten zuwendet:

- Neuregelungen für die erste Instanz,
- neue Konzeption des Berufungsrechts,
- Neuregelung des Revisionsrechts und
- des Beschwerderechts,
- sonstige Änderungen.

Dabei sind seine Ausführungen klar und sehr übersichtlich mit – auch optischer – Hervorhebung des jeweils für die Praxis besonders Wichtigen und mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen.

Es folgt eine auszugsweise synoptische Gegenüberstellung des ab 1. 1. 2002 und des bis dahin geltenden Rechts (ZPO, EGZPO, GVG, BRAGO). Hier wäre es hilfreich gewesen, wenn – wie es etwa bei der Textausgabe mit Einführung von *Hannich/Meyer-Seitz/Engers* geschehen ist (vgl. dazu meine Rezension in FF 2001, 214) – die Änderungen grau (oder ähnlich) unterlegt worden wären. Es erscheint außerdem zweifelhaft, ob es sinnvoll war, neben der Synopse noch stellenweise in den zusammenhängenden Ausführungen den Gesetzestext wiederzugeben.

Ein (kurzes) Literatur- und ein Stichwortverzeichnis schließen das Werk ab, das besonders wegen seiner Praxisnähe und seiner Übersichtlichkeit zu empfehlen ist, vor allem der Anwalt- und der Richterschaft.

VRiOLG a.D. *Horst Luthin*, Altenberge

Zimmermann:

Prozesskostenhilfe in Familiensachen, 2. Aufl. 2000, 393 Seiten, 39 EUR, Gieseking Verlag

In der Praxis liegt das Hauptanwendungsgebiet der Prozesskostenhilfe im Familienrecht. So werden beispielsweise,